

# **Satzung der Gemeinde Morbach über die Bildung eines Senioren- und Behindertenbeirates vom 15.10.2012**

## **Präambel**

Die ständig steigende Zahl der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Morbach verdeutlicht die Notwendigkeit, der Altersgerechtigkeit des Gemeinwesens noch weiter als bisher besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Deshalb ist es unabdingbar, Seniorinnen und Senioren stärker an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten. Gleichzeitig sollen die Belange von behinderten Menschen besser mit einbezogen werden.

Unter Würdigung dieser Überlegungen wird in der Gemeinde Morbach unter Beteiligung von Gemeinderat und Verwaltung sowie von älteren Menschen und Behinderten in der Gemeinde Morbach ein Senioren- und Behindertenbeirat gegründet, der den Namen „Morbacher Senioren- und Behindertenbeirat“ führt.

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat Morbach zur Bildung eines kommunalen Senioren- und Behindertenbeirates nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Zu den Senioren im Sinne dieser Satzung zählen alle Einwohner mit Wohnsitz in der Gemeinde Morbach, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Behinderte sind alle Personen mit körperlichen, geistigen und seelischen Einschränkungen im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX.

## **§ 1**

### **Rechtsstellung des Senioren- und Behindertenbeirates**

- (1) Zur verstärkten Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) sowie Menschen mit Behinderung der Gemeinde Morbach wird ein Senioren- und Behindertenbeirat gebildet.
- (2) Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Beirates fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Senioren- und Behindertenbeirat ist kein Organ der Gemeinde Morbach. Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches unterstützt die Gemeinde den Senioren- und Behindertenbeirat in seinem Wirken. Sie bezieht ihn in die Entscheidungsfindung ein.
- (5) Der Senioren- und Behindertenbeirat ist bei gemeindlichen Planungen und Vorhaben, die die Interessen der älteren Menschen bzw. der Behinderten berühren, zu beteiligen und in solchen Angelegenheiten durch die Verwaltung frühzeitig zu unterrichten.

## **§ 2**

### **Ziel und Zweck des Senioren- und Behindertenbeirates**

Der Senioren- und Behindertenbeirat verfolgt nachstehende Anliegen:

- Die Unabhängigkeit im Alter zu sichern, um Seniorinnen und Senioren möglichst lange eine selbstbestimmte Lebensführung zu gewährleisten
- In allen Lebenslagen älteren Menschen und Behinderten die erforderlichen Hilfe zu ermöglichen
- Ältere Menschen und Behinderte zu motivieren, ihre vielfältigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen durch Übernahme politischer und sozialer Verantwortung für sich und andere in das Gemeinwohl einzubringen sowie das solidarische Miteinander der Generationen von Jung und Alt zu unterstützen
- Das ehrenamtliche Engagement der Senioren und Behinderten in wichtigen gesellschaftlichen Bereichen wie Kommunalentwicklung, Sport, Freizeit, Kultur und sozialen Angelegenheiten zu fördern, um gleichzeitig deren Ansehen und Stellung in Gesellschaft und Familie zu stärken und ihre Selbstwerteinschätzung zu verbessern
- Die örtlichen Einrichtungen der Altenhilfe- und -pflege zu begleiten
- Bildung für das Altern und im Alter zu fördern
- Die Arbeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sowie des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und der Ortsbeiräte in Senioren- und Behindertenangelegenheiten zu unterstützen

### § 3

#### Aufgaben des Senioren- und Behindertenbeirates

- (1) Der Senioren- und Behindertenbeirat nimmt in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat und der Verwaltung die Interessen und Belange der älteren Menschen und der Behinderten wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Senioren und Behinderten in der Gemeinde.
- (2) Der Senioren- und Behindertenbeirat unterbreitet der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und dem Gemeinderat Vorschläge und berät im Rahmen seiner Möglichkeiten diese wie auch Organisationen, Vereine sowie sonstige Träger von Altenhilfe- und Altenfördermaßnahmen in allen Belangen, die Senioren bzw. Behinderten betreffen.
- (3) Die in den Sitzungen des Senioren- und Behindertenbeirates beratenen bzw. verabschiedeten Anträge, Anregungen, Anfragen und Empfehlungen leitet der/die Vorsitzende der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu.
- (4) Dem Senioren- und Behindertenbeirat obliegt die Öffentlichkeitsarbeit über die Wahrnehmung seiner Aufgaben sowie über aktuelle altpolitische Fragen und Probleme in Abstimmung mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mit der zuständigen Pressestelle der Verwaltung.
- (5) Zur Erledigung seiner Aufgaben führt der Senioren- und Behindertenbeirat regelmäßig Sitzungen und Informationsveranstaltungen durch und richtet nach Bedarf Sprechtag ein.
- (6) Der Senioren- und Behindertenbeirat kann seine Aufgaben aus eigener Initiative entwickeln.
- (7) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister sowie der Gemeinderat können den Senioren- und Behindertenbeirat mit Aufgaben betrauen bzw. den Senioren- und Behindertenbeirat anhören.
- (8) Der Senioren- und Behindertenbeirat ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Senioren- und Behindertenbeirates werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Senioren- und Behindertenbeirates.

## § 4

### Mitwirkungsrechte des Senioren- und Behindertenbeirates

- (1) Der Senioren- und Behindertenbeirat soll jeweils zu Beginn der Planungsphase bei allen die Senioren bzw. Behinderten betreffenden Angelegenheiten vom Gemeinderat, seinen Ausschüssen und den Ortsbeiräten gehört werden, insbesondere in den Bereichen:
  - Verkehrsplanung und Infrastrukturplanung
  - Verkehrssicherheit für Seniorinnen und Senioren
  - Sozialplanung: Ambulante Soziale Dienste (Sozialstation), Kurzzeitpflege, Altenwohnheime, Altenwohnungen, Pflegeheime, generationsübergreifende Begegnungsstätten
  - Gewalt gegen alte Menschen
  - Kultur
  - Sport, Gesundheit
  - Bildungsangebote für Seniorinnen und Senioren
  - Öffentlichkeitsarbeit: Beratung und Information in allen sozialen Lagen für Seniorinnen und Senioren
- (2) Der Senioren- und Behindertenbeirat kann sich mit allen für die Seniorenarbeit in der Gemeinde relevanten Selbstverwaltungsangelegenheiten befassen. Auf Antrag des Senioren- und Behindertenbeirates soll die Bürgermeisterin/der Bürgermeister dem Gemeinderat solche Selbstverwaltungsangelegenheiten zur Beratung und Entscheidung vorlegen.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Senioren- und Behindertenbeirates oder sein/ihre Vertreter/-in kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse teilnehmen soweit Aufgaben des Senioren- und Behindertenbeirates zur Beratung und Entscheidung anstehen. Auf Verlangen ist ihr/ihm das Wort zu erteilen.
- (4) Der/Die Vorsitzende des Senioren- und Behindertenbeirates erhält eine Einladung zu allen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, soweit altersrelevante Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen.
- (5) Die Abs. 3 und 4 gelten für Sitzungen der Ortsbeiräte, in denen Aufgaben des Senioren- und Behindertenbeirates zur Beratung anstehen, entsprechend mit der Maßgabe, dass zu den Ortsbeiratssitzungen anstelle der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der jeweilige Vertreter des Ortsbezirks im Senioren- und Behindertenbeirat eingeladen wird und an den Sitzungen beratend teilnehmen kann.
- (6) Der/Die Vorsitzende des Senioren- und Behindertenbeirates soll von der Gemeindeverwaltung rechtzeitig über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben des Senioren- und Behindertenbeirates betreffen, informiert werden.
- (7) Der Senioren- und Behindertenbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Gemeinderat, einem Ausschuss, einem Ortsbeirat oder von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

## § 5

### Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates

- (1) Der Senioren- und Behindertenbeirat hat bis zu 19 Mitglieder und stellvertretende Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates werden auf Vorschlag der Ortsbeiräte vom Gemeinderat für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderates berufen. Es können alle Einwohnerinnen/Einwohner vorgeschlagen werden, die die Voraussetzungen entsprechend der Präambel erfüllen.

- (3) Aus jedem Ortsbezirk sollte eine Person als Mitglied und als stellvertretendes Mitglied dem Senioren- und Behindertenbeirat angehören.
- (4) Alle Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates sind stimmberechtigt. Alle Regelungen für die Mitglieder gelten auch für die stellvertretenden Mitglieder.

## **§ 6**

### **Konstituierende Sitzung**

- (1) Zur konstituierenden Sitzung des Senioren- und Behindertenbeirates lädt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 30 Tagen nach der Berufung der Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates durch den Gemeinderat stattzufinden.
- (2) Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates führen ihre Aufgaben über das Ende der Legislaturperiode hinaus bis zur konstituierenden Sitzung des nach Ablauf der jeweiligen Legislaturperiode neu berufenen Senioren- und Behindertenbeirates fort.

## **§ 7**

### **Vorstand**

- (1) Der Senioren- und Behindertenbeirat wählt auf der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
  - der/dem Vorsitzenden
  - ein bis zwei Stellvertreter/innen
  - dem/der Schriftführer/in und einem/einer Stellvertreter/in
  - einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer und einem/einer Stellvertreter/in
- (3) Die/Der Vorsitzende vertritt den Senioren- und Behindertenbeirat und leitet die Sitzungen des Senioren- und Behindertenbeirates; in ihrer/seiner Vertretung der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Mitglieder des Vorstandes können aus besonderen Gründen mit 2/3 Mehrheit der Beiratsmitglieder abgewählt werden.
- (5) Der/Die Vorsitzende berichtet über die Tätigkeit des Senioren- und Behindertenbeirates einmal im Kalenderjahr dem Gemeinderat.

## **§ 8**

### **Sitzungen des Senioren- und Behindertenbeirates**

- (1) Für die Sitzungen des Senioren- und Behindertenbeirates gelten – soweit anwendbar und nachstehend nichts anderes geregelt – die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse.
- (2) Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister werden von seinem/seiner Vorsitzenden zu den Sitzungen schriftlich eingeladen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Zu einer Sitzung des Senioren- und Behindertenbeirates ist einzuladen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt.
- (3) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

- (4) An den Sitzungen des Senioren- und Behindertenbeirates kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die/der von ihr/ihm bestimmte Beauftragte mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden entsprechend der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Morbach bzw. Einzelbeschluss des Gemeinderates veröffentlicht.
- (6) Der Senioren- und Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (8) Über die Sitzungen des Senioren- und Behindertenbeirates fertigt die/der Schriftführer/in ein Beschlussprotokoll. Es ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (9) Für die Einladung und deren Veröffentlichung wie auch die Erledigung der organisatorischen Angelegenheiten des Senioren- und Behindertenbeirates ist der/die Vorsitzende verantwortlich.

## **§ 9**

### **Geschäftsführung**

- (1) Der Senioren- und Behindertenbeirat wird in seiner Geschäftsführung bzw. der Erledigung seiner Aufgaben von der Gemeindeverwaltung Morbach, Zentralabteilung, unterstützt.
- (2) Die Gemeinde stellt dem Senioren- und Behindertenbeirat Tagungsräume zur Verfügung.
- (3) Der Gemeinderat stellt im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Gemeinde Morbach im Haushalt die für die Erledigung der Aufgaben des Senioren- und Behindertenbeirates erforderlichen Mittel zur Verfügung.

## **§ 10**

### **Sitzungsgeld**

Den Mitgliedern des Senioren- und Behindertenbeirates wird als Ersatz notwendiger barer Auslagen (Fahrtkosten usw.) ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € je Sitzung gewährt.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Morbach, den 15.10.2012  
Gemeindeverwaltung Morbach  
Andreas Hackethal, Bürgermeister